

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 sowie Art. 41^{bis} der Verfassung für den Kanton Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Zweck und Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für alle Bereiche, die im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Bundesgesetz) und den darauf abgestützten Verordnungen geregelt werden.

Art. 2

¹ Der Kanton vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt. Zuständigkeit
1. Kanton

² Der Regierung obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes und des Kantons. Sie bezeichnet das zuständige Departement (Departement) und die Fachstelle für Umweltschutz (Fachstelle).

³ Die Fachstelle ist die zuständige Vollzugsbehörde, sofern weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

Art. 3

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften. 2. Gemeinden,
Gemeinde-
verbindungen

² Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Gemeinden betreffen, finden auf die Gemeindeverbindungen sinngemäss Anwendung.

Art. 4

¹ Verfügt eine Gemeinde für sich allein oder gemeinsam mit anderen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen und technischen Einrichtungen, so überträgt ihr das Departement auf Gesuch hin Befugnisse der Fachstelle. Übertragung von
Befugnissen der
Fachstelle

² Die von den Gemeinden gestützt auf übertragene Befugnisse erlassenen Verfügungen sind der Fachstelle mitzuteilen.

Art. 5

Zusammenarbeit
1. Von Kanton
und Gemeinden

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung eng zusammen.

² Der Kanton unterstützt und berät die Gemeinden.

³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton. Sie können von den kantonalen Behörden für Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beigezogen werden.

Art. 6

2. Mit der Wirtschaft und Umweltschutzorganisationen

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung mit der Wirtschaft und den Umweltschutzorganisationen zusammen.

² Die zuständigen Behörden können mit Betrieben oder Branchenverbänden Kooperationsverträge abschliessen. Diese regeln insbesondere Art und Umfang der Selbstkontrolle und der Berichterstattung an die Behörden sowie das Ausmass der behördlichen Kontrollen.

Art. 7

Untersuchungen,
Gutachten

Die Vollzugsbehörden können Dritte mit der Durchführung von Untersuchungen sowie mit der Erstellung von Fachgutachten beauftragen.

Art. 8

Beseitigung vor-
schriftswidriger
Zustände

¹ Die kantonalen Behörden und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

² Bei Verstössen gegen diese Vorschriften sorgen sie für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten des Pflichtigen. Fällt der Gesetzesvollzug in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, erstatten sie dieser Meldung.

Art. 9

Vollstreckung

Für die Kosten der Vollstreckung besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 10

Information und
Beratung

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden informieren die Öffentlichkeit periodisch über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastungen. Die Gemeinden informieren über Umweltschutzfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Die Behörden beraten Private und Betriebe und empfehlen Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen.

Art. 11

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und dem Bundesgesetz. Gebühren

² Die Gebührenordnung wird im Kanton von der Regierung, in den Gemeinden von der nach kommunalem Recht zuständigen Behörde erlassen.

II. Immissionsschutz

1. LUFTVERUNREINIGUNGEN

Art. 12

Die Gemeinden sorgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dafür, dass bei neuen und geänderten stationären Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, die Vorschriften über die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Emissionsbegrenzungen
1. Bei neuen und geänderten Anlagen
a) Grundsatz

Art. 13

¹ Baubewilligungen für Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Die Regierung bezeichnet diese Anlagen. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen. b) Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen

² Wer eine solche Anlage errichten oder ändern will, reicht der Gemeinde eine Emissionserklärung ein. Eine solche ist auch einzureichen, bevor bei einer bestehenden Anlage ein neues oder geändertes Produktionsverfahren (Prozess) eingeführt wird, das wesentliche Änderungen der Emissionen zur Folge hat.

³ Die Gemeinden unterbreiten der Fachstelle die Baugesuche und die Emissionserklärungen. Diese ordnet nach Massgabe des Bundesrechts vorsorgliche und verschärfte Emissionsbegrenzungen an.

Art. 14

Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Anordnung der Emissionsbegrenzungen. Sie hört die Fachstelle vorgängig an. c) Spezialgesetzliche Genehmigungsverfahren

- Art. 15**
2. Bei bestehenden Anlagen
a) Kontrolle
- ¹ Die Fachstelle sorgt für die Kontrolle der Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen.
- ² Den Gemeinden obliegt die Kontrolle der übrigen Anlagen. Sie bestimmen im Einvernehmen mit der Fachstelle den Feuerungskontrolleur.
- ³ Die Fachstelle legt die Einzelheiten der periodischen Emissionskontrollen und -messungen fest. Sie kann im Rahmen des Bundesrechts die Häufigkeit der Durchführung beziehungsweise die Wiederholung der Kontrolle und Messungen anordnen.
- Art. 16**
- b) Sanierung
- Werden Grenzwerte überschritten oder erfüllt eine Anlage andere Anforderungen des Bundesrechts nicht, ordnet die Fachstelle an, dass die Anlage neu eingestellt, saniert oder notfalls stillgelegt wird.
- Art. 17**
- Massnahmenplan
- ¹ Die Regierung erstellt bei übermässigen Immissionen durch Luftverunreinigungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden einen Massnahmenplan. Sie stellt die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes oder anderer Kantone fallen.
- ² Sie sorgt für die Umsetzung des Massnahmenplans, insbesondere für die dazu nötigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. Sie kontrolliert periodisch die eingeleiteten Massnahmen.
- ³ Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.
- Art. 18**
- Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen
- Die Gemeinden können im Sinne des Bundesrechts weitergehende Einschränkungen oder Verbote betreffend das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien anordnen.
2. LÄRM
- Art. 19**
- Emissionsbegrenzungen
1. Bei beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen
- Die Gemeinden sind nach Massgabe des Bundesrechts zuständig für Emissionsbegrenzungen beim Einsatz von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die nicht unter die Spezialgesetzgebung des Bundes fallen.
- Art. 20**
2. Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen
- ¹ Die Gemeinden sorgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dafür, dass die Vorschriften über die Begrenzung von Lärmemissionen

bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen eingehalten werden; sie ordnen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden an.

² Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Begrenzung der Emissionen und die Anordnung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Sie hört die Fachstelle vorgängig an.

Art. 21

¹ Der Kanton erstellt die Programme über Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Sanierungsprogramme) sowie die Mehrjahrespläne für die National- und die Kantonsstrassen. Die Sanierungsprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

Sanierung bestehender ortsfester Anlagen
1. Strassen

² Die Gemeinden erstellen Sanierungsprogramme und Mehrjahrespläne für die übrigen Strassen. Sie hören die Fachstelle vorgängig an.

³ Die Fachstelle ist zuständig für die Kontrolle bei den realisierten Sanierungen.

Art. 22

Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die Sanierung der übrigen Anlagen.

2. Übrige Anlagen

Art. 23

¹ Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.

Empfindlichkeitsstufen

² Bis zur Zuordnung bestimmt die Fachstelle im Einvernehmen mit der Gemeinde die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall.

Art. 24

¹ Die Regierung kann im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung für kleine Teile von Bauzonen, in denen die Planungswerte nicht eingehalten sind, Ausnahmen vom Verbot zur Erschliessung gestatten.

Erschliessung von Bauzonen

² Sofern kein Nutzungsplanverfahren durchgeführt wird, können solche Ausnahmen von den Gemeinden im Rahmen des Quartierplan- oder Baubewilligungsverfahrens gestattet werden, wobei vorgängig die Zustimmung der Fachstelle einzuholen ist. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Bewilligung aufzunehmen.

Art. 25

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften des Bundes über die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten.

Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

² Können die Immissionsgrenzwerte durch die im Bundesrecht vorgesehenen Massnahmen nicht eingehalten werden, bedarf die Baubewilligung der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

Art. 26

Veranstaltungen mit Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über den Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen.

² Die Regierung kann der Fachstelle zur Entlastung der Gemeinden bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen.

3. NICHTIONISIERENDE STRAHLEN

Art. 27

Emissionsbegrenzungen bei neuen und geänderten Anlagen

¹ Baubewilligungen oder spezialgesetzliche Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungen für neue und geänderte Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Emissionsbegrenzungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung eingehalten werden. Die Fachstelle ist vorgängig anzuhören.

² Für die Änderung von Anlagen ist auch dann ein Baubewilligungs- oder spezialgesetzliches Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, wenn die Änderung mit keinen baulichen Massnahmen verbunden ist.

Art. 28

Kontrolle, Sanierung

¹ Die Fachstelle überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen.

² Sie ermittelt die von Anlagen verursachten Immissionen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Anlage nicht den Vorschriften entspricht.

³ Sie beurteilt die Immissionen und trifft nach Massgabe des Bundesrechts folgende Anordnungen:

- a) bei neuen Anlagen Massnahmen zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen;
- b) bei alten Anlagen die Sanierung.

III. Umweltgefährdende Stoffe

Art. 29

Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen und Verbote beim Ausbringen von Düngern sowie bei der Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ausserhalb des Waldareals.

IV. Abfälle

1. ABFALLPLANUNG UND ENTSORGUNGSPFLICHT

Art. 30

¹ Die Regierung erstellt nach Anhörung der Gemeinden und der Abfallbewirtschaftungsverbände die kantonale Abfallplanung.

Kantonale
Abfallplanung

² Die Abfallanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung sind entsprechend der Abfallplanung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Art. 31

¹ Die Regierung legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung Einzugsgebiete für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung fest.

Einzugsgebiete
1. Festlegung

² Soweit nötig kann sie für die übrigen Abfälle ebenfalls Einzugsgebiete festlegen.

Art. 32

¹ Innerhalb eines Einzugsgebietes sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen verpflichtet, diese an die vorgesehenen Sammlungen, Sammelstellen oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmten Anlagen abzugeben.

2. Abgabepflicht

² Die Regierung kann Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes zuzuführen, namentlich:

- a) bei Ausfall oder Überlastung einer Abfallanlage;
- b) zur rationellen Nutzung der Kapazität einer Abfallanlage;
- c) zur sinnvollen Verwertung oder Behandlung der Abfälle.

³ Beim Fehlen von Einzugsgebieten kann die Regierung Inhaberinnen und Inhaber von übrigen Abfällen verpflichten, ihre Abfälle bestimmten Abfallanlagen zu übergeben.

Art. 33

¹ Wer eine Abfallanlage betreibt, ist verpflichtet, alle Abfälle anzunehmen, für welche die Anlage zugelassen ist und die innerhalb des Einzugsgebietes anfallen.

3. Annahmepflicht

² Die Fachstelle kann beim Vorliegen triftiger Gründe die Anlagebetreibenden verpflichten, Abfälle von ausserhalb des Einzugsgebietes anzunehmen.

Art. 34

Der Transport der Siedlungsabfälle über grössere Distanzen hat mit der Bahn zu erfolgen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel.

Bahntransport

2. AUFGABEN DER GEMEINDEN

Art. 35

Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden grundsätzlich von den Gemeinden entsorgt.

² Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a) die Sammlung der Siedlungsabfälle und den Transport zu den Abfallanlagen;
- b) den Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen;
- c) die Einrichtung von Sammelstellen für kleinere Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe.

³ Die Gemeinden können diese Aufgaben öffentlichrechtlichen Körperschaften oder geeigneten privaten Unternehmen übertragen.

Art. 36

Sammlung und Verwertung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

² Sie fördern das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier.

³ Sie betreiben soweit möglich und sinnvoll Kompostieranlagen für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können.

Art. 37

Finanzierung

¹ Die Gemeinden erheben nach Massgabe des Bundesrechts für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

² Betreiberinnen und Betreiber privater Abfallanlagen, welche einen öffentlichen Entsorgungsauftrag erfüllen, können ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderlich ist, in Rechnung stellen. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch das Departement.

Art. 38

Abfallreglement

Die Gemeinden regeln die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle und deren Finanzierung im Baugesetz und in einem Reglement.

Art. 39

Bauabfälle

¹ Die Gemeinden stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die Vorschriften des Bundes und die Anordnungen des Kantons über die Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden.

² Im Baugesuch sind Angaben über Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung zu machen.

3. AUFGABEN DES KANTONS

Art. 40

¹ Die Regierung beaufsichtigt die Massnahmen der Gemeinden und Abfallbewirtschaftungsverbände zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung. Regierung

² Sie kann zur Ausführung des Bundesrechts Vorschriften über die Abfallentsorgung erlassen.

Art. 41

¹ Die Fachstelle kann nach Massgabe des Bundesrechts Inhaberinnen und Inhaber von bestimmten Abfällen verpflichten, diese der Verwertung zuzuführen. Besondere Aufgaben der Fachstelle

² Sie erteilt die Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen sowie zur Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte.

³ Sie ordnet die Entsorgung von ausgedienten Fahrzeugen und ihren Bestandteilen an, falls die Inhaberin oder der Inhaber der Entsorgungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.

⁴ Sie überwacht die Abfallanlagen.

Art. 42

¹ Die Fachstelle ist zuständig für die Erteilung der Errichtungsbewilligung für Deponien nach Massgabe des Bundesrechts. Bewilligung von Abfallanlagen (Errichtungsbewilligung)

² Die Baubewilligungen für andere Abfallanlagen bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

³ Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions-, Projekt- oder Plangenehmigungsverfahren unterliegt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Erteilung der Errichtungsbewilligung. Diese bedarf der Zustimmung der Fachstelle.

Art. 43

¹ Folgende Abfallanlagen bedürfen vor der Aufnahme des Betriebes einer Betriebsbewilligung der Fachstelle: Betriebsbewilligung

- a) Anlagen zur Behandlung von Abfällen, insbesondere Abfallverbrennungsanlagen, grössere Kompostierungsanlagen sowie Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle;

- b) Zwischenlager;
- c) Deponien.

² Die Betriebsbewilligung legt insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Eingangskontrolle, die Zwischenlagerung und die Behandlung der Abfälle sowie die Betriebskontrolle fest.

Art. 44

Kantonale Anlagen
1. Bau und Beteiligung

¹ Der Kanton kann, wenn es zum Schutze der Umwelt notwendig ist oder wenn erhebliche gesamtwirtschaftliche Vorteile oder eine gerechte Lastenverteilung es erfordern, Abfallanlagen selbst erstellen, erwerben, betreiben oder sich an solchen finanziell beteiligen. Er kann Private mit der Erstellung und dem Betrieb solcher Anlagen beauftragen.

² Zu diesem Zweck kann die Regierung die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

Art. 45

2. Finanzierung

Der Kanton erhebt nach Massgabe des Bundesrechts für Bau, Betrieb und Unterhalt kantonseigener Anlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Art. 46

Kantonsbeiträge an Abfallanlagen

Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes.

Art. 47

Transportkostenausgleich

¹ Der Kanton leistet den Abfallbewirtschaftungsverbänden zur Abgeltung besonders hoher Lasten für den Ferntransport der Siedlungsabfälle Ausgleichszahlungen von höchstens 50 Prozent der den kantonalen Durchschnitt übersteigenden Transportkosten.

² Dem Ausgleich unterliegen sämtliche Aufwendungen für den Bahntransport der Siedlungsabfälle ab der jeweiligen Umschlagstation zur Abfallverbrennungsanlage. Transporte auf der Strasse sind nur ausgleichsberechtigt, wenn kein Bahnanschluss verfügbar ist.

³ Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten und regelt das Beitragsverfahren.

4. MIT ABFÄLLEN BELASTETE STANDORTE

Art. 48

Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

¹ Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung der Fachstelle vorgenommen werden.

² Die Gemeinden unterbreiten die Baugesuche vor Erteilung der Baubewilligung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

Art. 49

¹ Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Kostentragung

² Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

³ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.

⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.

V. Belastungen des Bodens

Art. 50

Die Gemeinden ordnen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Massnahmen an zur Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion und stellen den sachgerechten Umgang mit ausgehobenem Boden sicher. Vermeidung von physikalischen Bodenbelastungen

Art. 51

¹ Für die Anordnung von weitergehenden Massnahmen bei belasteten Böden im Sinne des Bundesgesetzes ist der Kanton zuständig. Weitergehende Massnahmen

² Bewirken diese Massnahmen schwerwiegende Eigentumsbeschränkungen, obliegt deren Anordnung der Regierung.

VI. Störfälle

Art. 52

¹ Die Fachstelle vollzieht die Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen, soweit nicht durch Bundesrecht oder kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird. Die Regierung bezeichnet eine Meldestelle. Zuständigkeit

² Baubewilligungen für Betriebe, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen unterstehen, bedürfen der Zustimmung der Fachstelle. Auflagen und Bedingungen der Fachstelle sind in die Baubewilligung aufzunehmen.

VII. Rechtspflege

Art. 53

Rechtsmittel-
verfahren

¹ Verfügungen der Fachstelle, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Andere Verfügungen der Fachstelle unterliegen der Verwaltungsbeschwerde gemäss Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

³ Verfügungen der Regierung sowie Beschwerdeentscheide und Verfügungen des Departementes können innert 20 Tagen mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, wenn nach Artikel 6 Ziffer 1 EMRK oder Artikel 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 54

Verletzung von
kantonalem
Recht
1. Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000.– Franken bestraft.

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000.– Franken nicht gebunden.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 55

2. Anwendung
des Verwaltungs-
strafrechts des
Bundes

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

Art. 56

Zuständige
Behörden

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

² Für die Verfolgung und Beurteilung der im Bundesgesetz genannten Übertretungen sowie der Widerhandlungen gemäss Artikel 54 dieses Gesetzes ist das Departement zuständig.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Sie regelt insbesondere Zuständigkeit und Verfahren, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 58

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 24. September 1989 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 59

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung bishe-
rigen Rechts

Art. 31 Abs. 2:

Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien (...) beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.

Art. 60

Die Gemeindeerlasse sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

Anpassung
kommunaler
Erlasse

Art. 61

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach der Genehmigung der Bestimmungen im Sinne von Artikel 37 des Bundesgesetzes durch den Bund.

In-Kraft-Treten